

Konkubinatspaare profitieren

Die Neuregelung des **Erbrechts** führt besonders bei Ehepaaren in Scheidung und bei Konkubinatspaaren zu Änderungen.

TEODORA TOMA

Das hundertjährige Erbrecht zu modernisieren und an die aktuelle Lebensrealität anzupassen, das wird seit vielen Jahren gefordert. Endlich ist es so weit: Die vom Parlament im Dezember 2020 verabschiedete Revision des Erbrechts tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Dank den Neuerungen erhalten Erblasserinnen und Erblasser mehr Freiheiten bei der Regelung des Nachlasses.

Das neue, überarbeitete Erbrecht wird endlich den heutigen, teilweise komplexen Lebensformen gerecht. Ein gesetzlicher Makel aber bleibt, indem Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, Stiefkinder sowie Kinder von Lebenspartnern weiterhin leer ausgehen. Sollen auch sie erben, müssen sie ausdrücklich mittels Testaments im Rahmen der freien Quote berücksichtigt werden. Durch sinkende und wegfallende Pflichtteile erhöht sich der diesbezügliche Spielraum für Erblasser, was den erwähnten gesetzlichen Makel so oder anders aushebeln kann.

Konkret ändert sich, dass die Pflichtteile für direkte Nachkommen von drei Vierteln ihres gesetzlichen Erbspruchs auf die Hälfte reduziert werden. Zudem entfällt der Pflichtteil der Eltern. Eine

Das neue Erbrecht bringt auch Klarheit bei Säule-3a-Policen von Versicherungen.

wichtige Änderung gibt es für Ehepaare, die sich scheiden lassen. Bis anhin verlief der Erb- respektive der Pflichtteilsanspruch erst mit einem rechtskräftigen Urteil. Künftig kann dem scheidenden Ehegatten und der Ehegattin bereits während des Scheidungsverfahrens der Pflichtteil entzogen werden. Ebenfalls wird eine gesetzliche Wiederverheirathungsklausel zum Schutz der Nachkommen eingefügt. Diese stellt sicher, dass im Falle einer Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten der Pflichtteil an die Nachkommen ausbezahlt werden muss.

Achtung Erbschaftssteuer

Erbvorbezüge unterliegen auch weiterhin der Ausgleichspflicht, was Beschenkte im Fall der Fälle in finanzielle Bedrängnis bringen kann. Wenn beispielsweise Eltern wollen, dass beschenkte Kinder im Rahmen der ab 1. Januar 2023 höher werdenden freien Quote von der Ausgleichspflicht soweit möglich befreit werden, muss dies ausdrücklich festgehalten werden. Die Pflichtteile müssen auch im Falle von Erbvorbezügen stets gewahrt bleiben.

Besonders von der Änderung des Pflichtteilsrechts profitieren Konkubinats-



Schallplatten: Wertsteigernd sind insbesondere einwandfrei erhaltene Originalpressungen – also Erstausgaben – in geringer Auflage. Möglich sind fünfstellige Beträge.

paare. Zwar haben sie weiterhin keinen gesetzlichen Erbspruch, doch durch die Senkung der Pflichtteile bei den direkten Nachkommen beziehungsweise der Aufhebung der Pflichtteile für die Eltern wird die frei verfügbare Quote grösser. Doch durch diese Änderungen kann neu das gesamte Erbe der Partnerin und dem Partner vererbt werden. Das ist etwa der Fall, wenn keine Kinder zu berücksichtigen sind und nur die Eltern und die Lebenspartnerin respektive der Lebenspartner hinterlassen werden.

Bei der Begünstigung von Konkubinatspartnern lauern dennoch einige Stolpersteine. Das Stichwort ist die Erbschaftssteuer. Da die Steuerhoheit für Erbschaften vollumfänglich den Kantonen

unterliegt, kann die Steuerbelastung stark variieren. Während einige Kantone keine Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer kennen, gibt es Kantone, bei denen sogar bis zu 50 Prozent Steuern zu bezahlen sind. Massgebend für die Steuerhoheit ist der letzte Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers. Von dieser Regelung ausgenommen sind unbewegliche Vermögen. Die Steuer wird in solchen Fällen in dem Kanton erhoben, wo sich die Immobilie befindet.

Je nach Verwandtschaftsgrad gewähren die Kantone für bestimmte Situationen einen an Bedingungen geknüpften Steueraufschub, insbesondere bei Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkungen. In solchen Fällen

fällt die Steuer je nachdem erst an, wenn die begünstigte Person ihrerseits die Immobilie verkauft. Ein Steueraufschub kann finanzielle Vor- und Nachteile haben. Hier lohnt sich eine Beratung durch einen Steuerexperten.

Änderungen bei 3a

Grundsätzlich gilt: Gelder aus der Vorsorge unterliegen nicht dem Erbrecht. Viele Pensionskassen, Freizügigkeits- und Säule-3a-Sitftungen ermöglichen es aber mittlerweile, dass sich Konkubinatspartner unter bestimmten Bedingungen gegenseitig begünstigen können. Es ist allerdings zu empfehlen, frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung vorstellig zu werden, um eine entsprechende Rege-

lung zu treffen. Darüber hinaus gilt: Kapitalleistungen aus der Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Spezialetsatz versteuert.

Das neue Erbrecht bringt zudem auch Klarheit, was Säule-3a-Policen von Versicherungsgesellschaften betreffen. Rechtlich war zwar bereits unbestritten, dass Guthaben von Säule-3a-Policen nicht in den Nachlass fallen. Neu wird das per 1. Januar 2023 gesetzlich verankert. Aber auch hier gibt es eine Ausnahme. Rückkaufswerte von solchen Policen werden weiterhin zur Berechnung von Pflichtteilsansprüchen berücksichtigt.

Teodora Toma, Kundenberaterin Freizügigkeit und 3A, Pensexpert, Zürich.

Swiss DOTS

CALL WARRANT ZU COOLEM PREIS

Handeln Sie über 90'000 Hebelprodukte zu CHF 9.- flat auf [swissquote.com/swissdots](https://www.swissquote.com/swissdots)

Unsere Partner:

Goldman Sachs

UBS

SOCIETE GENERALE

Vontobel

BNP PARIBAS

Swissquote